

## **Beitragsordnung des Vereins Forschungs- und Transfermanagement e.V.**

1. Alle ordentlichen Mitglieder und alle Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind nach §5 Abs.3 der Satzung von der Beitragszahlung befreit.
2. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Wird kein Lastschriftmandat erteilt, erhöht sich der Beitrag um 5 EUR pro Jahr und ist bis zum ersten Werktag eines Jahres vom Mitglied zu überweisen. Erfolgt der Beitritt im letzten Quartal des laufenden Jahres, wird der Beitrag erst für das Folgejahr erhoben.
3. Für ordentliche Mitglieder beträgt der jährliche Beitrag 60 EUR. In Härtefällen kann der Vorstand befristet für 12 Monate den Beitrag reduzieren oder erlassen. Diese Frist kann auf Antrag an den Vorstand verlängert werden. Der Antrag ist für die Beitragspflicht des Folgejahres spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres an den Vorstand zu stellen, wobei der Nachweis zur Berechtigung einer Beitragsreduzierung zu führen ist.  
Eine ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet:
  - Zugriff auf das Forum der Webseite des Vereins
  - Teilnahme an exklusiven Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins
  - Ermäßigte Teilnehmerbeiträge für die Jahrestagung
  - Ermäßigte Teilnehmerbeiträge für Weiterbildungen.
4. Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder ist gestaffelt nach Anzahl der Professor/innen:
  - a) Kleine Hochschulen mit ≤ 100 Professor/innen: 250 EUR  
Der Beitrag für kleine Hochschulen beinhaltet die ermäßigte Teilnahme an der Jahrestagung sowie an Weiterbildungen für 1 Mitarbeiter/in pro Jahr.
  - b) Mittlere Hochschulen mit 101 bis 250 Professor/innen: 350 EUR  
Der Beitrag für mittlere Hochschulen beinhaltet die ermäßigte Teilnahme an der Jahrestagung sowie an Weiterbildungen für bis zu 3 Mitarbeiter/innen pro Jahr.
  - c) Große Hochschulen > 250 Professor/innen: 450 EUR  
Der Beitrag für große Hochschulen beinhaltet die ermäßigte Teilnahme an der Jahrestagung sowie an Weiterbildungen für bis zu 6 Mitarbeiter/innen pro Jahr.Für institutionelle Fördermitglieder, die keine Hochschulen sind, gelten dieselben Konditionen wie für große Hochschulen.  
Für Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, gelten dieselben Konditionen wie für kleine Hochschulen.
5. Zahlt ein ordentliches oder ein Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht, so wird das Mitglied gemäß § 6 Satz 3 der Satzung durch Beschluss des Vorstands mit dem Verstreichen einer Zwei-Monats-Frist nach der zweiten Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.

Diese Beitragsordnung vom 23.04.2018 wurde mit den Ergänzungen (§ 2 und § 5) von der Mitgliederversammlung am 11.10.2022 beschlossen.